

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nürnberg, den 6. Dezember 1922

36. Jahrgang

Summer 49

36. Jahrgang

Das Ende der Innungsnachweise.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsmarktwirtschaftsgesetzes am 1. Oktober 1922 wird eine unumstößliche Verordnung in den Handelsverbindungen zu Grabe getragen. Nach § 71 des Arbeitsmarktwirtschaftsgesetzes werden die Gewerbeordnungen in den §§ 81a bis Abzug 2 und §§ 85 bis 88 abgelöst. Sie bestimmen über die Aufgaben der Innungs- und Gelehrtenkammern nach wie befugt sind, Arbeitsmarktwirtschaft zu erziehen. An Stelle der Innungswirtschaftsverordnungen treten die nicht-gelehrtenhandwerklichen Arbeitsmarktwirtschaften, für die jedoch dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten wie für die öffentlichen Arbeitsmarktwirtschaften.

Die Innungsarbeitsnachweise gehören zu einer der höchsten Einstellungen in den gewerkschaftlichen Handwerkerorganisationen. Sie kontinuieren sich bis zur heutigen Zeit in den Berufen, wo der Handwerksbetrieb dominiert, erhalten. In den Jahren, als auch hier unter den Betriebsangehörigen die gewerkschaftliche Organisation Platz griff, galten die Innungsarbeitsnachweise als ausgesprochene Wahlregelungsinstitution. Jedenfalls hatten die Innungen noch eigene Kreiswahlen eingeführt, so daß ihnen die Ausübung aller außergewöhnlichen Elemente möglich wurde.

Die Gewerbeordnung gab den Innungen freien Raum, nach ihrem Geschreinordnung die Geschäfte in den Arbeitsmärkten zu führen. Die Arbeitgebermittel waren überall von den Handwerksorganisationen abhängige Personen und mussten nach Anordnung der Unternehmer handeln. Eine Beaufsichtigung durch die Arbeiter war nicht zu befürchten, da wiederum ihrer Vertretung durch die famosen geistlichen Bestimmungen keine Rechte eingeräumt wurden. Die Vertretung lag im Gelellenausschuss. Seine Mitglieder muhen jedoch bei einem Innungsmittel in Arbeit seien. Sollte die sie aus, waren arbeitslos oder erhielten anderweitige Beschäftigung, so erlosch das Mandat nach drei Monaten. Was lag näher, als daß die Innungen ihnen unbedeute Elemente der Gelellenausschüsse maßregeln. Eine gewisse Rücksicht über die Arbeitgebermittelung war somit unabdingbar.

Es fanden aus die schlimmsten Verhältnisse bei den Arbeitsvermittlern vor. Korruption und Bestechungen waren allgemein üblich. Wer schmiedete, konnte gut fahren. Hingau sah noch, daß mit so wenigen Ausnahmen die Innungsarbeitsnachweise viele in den königlichen Goldschmieden untergebracht waren und hier das Wirtschaftsvertrauen auslöste. Nicht nur, daß die jungen und erfahrene Geißelten an den Arbeitsvermittler ihren Dienst leisteten muhten und nicht eher vermittelt wurden, bis der letzte Goldstein in altholzernen Gefäßen umgesetzt war, sondern in diesen Höhlen lauerte — sogar sehr häufig auch im Einberghaus der Wite — das arbeitslose Geindel auf die Ausplünderung der jungen wandernden Geißelten.

Die Innungen hatten an solchen Ressorten lebhaftes Interesse und die Unternehmer wünschten, um so leichter würden sie zu den zulässigen Dienstleistungen kommen, wenn der wirtschaftlichen Bedeutung in diesen Ressorten freier Lauf gewährt wird. Besonders aber war es in den Berufen bestellt, wo durch die unbedenkliche Leistungsfähigkeit ständig eine große Reservearmee eingesetzbar in den Ferbergen auf Arbeit wartete.

Den Behörden blieben diese Zustände nicht verborgen. In unzähligen Eingaben, unter Belegung eindividerl. Betriebsmaterialien, über die jeder Unparteilichkeit hinwegschreiten konnten, so lange wurde Abschaffung der gewerkschaftlichen Organisationen bemüht, sich jedoch gescheitert. Die gewerkschaftlichen Organisationen erzielten eine gewaltige Machterweiterung auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung. Reformen möglich waren, wurde da und wo die alleinige Befreiung der Arbeitsvermittlung von den Gewerbevereinigungen preisgegeben und die Erinnerungen durch partikuläre Arbeitsnotnächte erfasst. Das war ein Gewissensbissen vor dem Krieg, gepflegte Herbergen waren mit einem guten Mittel, den Strom der wandernden Organisationsmitglieder von den Zunftberbergen abzuhalten und den gewerkschaftlichen Arbeitsbeschaffungen zu genügen.

Rach dem Kriege setzte ein raschendes Tempo zur Errichtung sozialistischer Arbeitsniedigkeiten ein und nunmehr ist durch Gesetz eine unmittelbarer, organisatorischer Aufbau geschaffen, der für die gewerkschaftliche Organisation von großer Bedeutung ist. Darauf wird hingewiesen, daß die Gewerkschaften nicht mehr Rechte haben als die Arbeitnehmer leben, doch ihre Bezieher nicht mehr Rechte haben als die Arbeitnehmer leben, wenn sie ihren Interessen an dem Fortbestand als nichtgewerkschaftliche Arbeitsniedigkeiten zeigen. Mit Ausnahme von einzigen Großbetrieben und nur in einzelnen Berufen wird die Selbstbehauptung der nichtgewerkschaftlichen Arbeitsniedigkeiten schon an den finanziellen Seite. Die Unterhaltungsnotwendigkeiten für die hier in Frage kommenden Parteien unterschiedlich sein. Schon aus diesen Gründen und aus den Verhältnissen, die die örtliche Zentralisierung der Arbeitsvermittlung bestimmen, liegt es im Interesse, die nichtgewerkschaftlichen Arbeitsniedigkeiten, insoweit als Abholstellen den öffentlichen Arbeitsniedigkeiten angegliedert. Auf Antrag der Träger können die nichtgewerkschaftlichen Arbeitsniedigkeiten ohne weiteres in die öffentlichen Arbeitsniedigkeiten übergeführt werden. Das wird allerdings nur dort geschehen, wo die Unternehmer selbst die selbständige Weiterführung des früheren Innungswesens als nicht gewerkschaftliches möglich als unmöglich einsehen. Jedoch kann auch vom Landesamt die Überführung beantragt werden, wenn die nichtgewerkschaftlichen Arbeitsniedigkeiten den gelegtvollen Anforderungen nach wechselseitiger angemessener befriedeter Jurisdiktion nicht entsprechen über ihre Tätigkeit für ihren Selbstbehauptungsbauern oder ohne nennenswerte Bedeutung in dem Lande kann das Landesamt die Schließung beantragen, wenn mindestens zwei Drittel der Gewerkschaften eine solche Aufforderung unterstützen.

Derart ist das Gesetz mit groben Fehlern behaftet, indem die gewerkschaftlichen Stellenvermittlungen noch bis zum 1. Januar 1931 bestehen bleiben können und erst am Zeitpunkt die Einsetzung dieser Gewerbebefreiung erfolgt. Eine neue Erlaubnis darf jedoch vor der Inkraftsetzung des Gesetzes zum Gewerbebetrieb eines Stellenbermittlers nicht erteilt, verlängert oder übertragen werden. Zumindesten werden auch die bestehenden gewerkschaftlichen Stellenbermittler der Aufsicht des für den Betriebsrat zuständigen Arbeitgeberausschusses unterstellt. Von der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung werden Zeitungen, Zeitchriften, Broschüren oder ähnlich erscheinende Druckschriften ausgenommen und durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht betroffen. Eine große Lücke, die den sozialen Zuständigkeiten unterliegt. In Tarifbünden und Schuhindustrie die Möglichkeit aus weiterhin fehlt. Das Inkrafttreten auf dem Arbeitsmarkt bringt heute schon eine große Rolle. Unter den betrieblichen Beziehungen sucht der am Ende anrechte gewerkschaftliche Arbeitgeber in auswärtigen Zeitungen und Parteizeitungen die Arbeitnehmer. Der außerterritorialen Städten sind die Werbeaktivitäten natürlich eingeschränkt, die Geschäftsführer. Andererseits greifen sie durch hohe Werbeaktivität in Solingen in ihrer Parteizeitung ein. Auch findet sich der offiziell einzuführende Unter-

Von Interesse ist weiter, daß die Vertreter der Arbeitnehmer in die Betriebsnachweisschule nicht von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu stellen sind. Also auch hier bestätigt die wirtschaftlich-reellen gelben Vereinigungen aus, die durch die Behörden nicht als wirtschaftliche Vereinigungen anerkannt werden. Artikel 159 der Reichsverfassung bestimmt werden und auch in sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht zugelassen sind. Die Unternehmerorganisationen, die sich die Gründung gelber Vereinigungen besonders viel Zeit und Geld kosten lassen, werden die neuen Gesetzesbestimmungen über Arbeitsnachweise somit sehr beeinträchtigt.

Durch das Arbeitsnachweisgesetz wird den Unternehmen ein Waffensmittel aus der Hand gerissen, mit dem sie in den Jahren des Aufstieges der deutschen Gewerkschaftsbewegung königlich-sächsische und hessen-kasselsche über zahllose untergeordnete Vorläufer unserer gezeigten Soziale geführt haben.

Die Frage der Arbeitszeitverkürzung steht in engem Zusammenhang mit dem Problem der Arbeitslosigkeit, das einer der wichtigsten Verhandlungsthemen der diesjährigen Arbeitskonferenz war. Einige die Sache berührende Maßnahmen wurden schon auf den früheren Konferenzen beschlossen, doch sind sie nicht von einschneidender Bedeutung. Um der Arbeitslosigkeit wirksam zu begegnen, gilt es, die wirtschaftlichen Nebel der Gegenwart an der Bursche zu lösen, vor allem die kommerziellen Beziehungen der Staaten miteinander auf eine gefundene Grundlage zu stellen, die Geldwerte zu stabilisieren und die Beschaffung von Rohmaterialien zu erleichtern. Die Initiative dazu liegt jedoch außerhalb des Wirtschaftsbereichs der Internationalen Arbeitsorganisation.

Bom Internationalen Arbeitsamt.

Die Internationale Arbeitsorganisation, eine Einrichtung auf Grund internationaler Vereinbarung, festgelegt im Teil III des Friedensvertrags, trat am 18. Oktober 1922 zu ihrer vierten Konferenz in Genf zusammen.

Die Organisation besteht nun aus 35 Mitgliedsstaaten, zu denen auch Deutschland, Österreich und Ungarn gehören. Drei große Länder stehen noch fern, nämlich Russland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Haltung der Sovjetregierung ist nach wie vor eine quäglich abolehnende, doch ist es immerhin von einfiger Bedeutung, daß es anlässlich der Konferenzen in Genf und im Haag der Ablösung für russische Angelegenheiten im Internationalen Arbeitskampf gelang, mit Vertretern Russlands in Beziehung zu treten.

Aus dem vorliegenden Bericht geht hervor, daß die Einnahme von Grundzügen eines internationalen Arbeitnehmervertrages durch die Regierung der Mitgliedsstaaten seit Oktober 1950 befriedigende Fortschritte machte. Es waren in diesem Jahre nämlich 35 neue Ratifikationen solcher Verträge zu verzeichnen. In 21 weiteren Fällen wurde von den vorausgehenden Jahren die Ratifikation von Verträgen erneut bestätigt. Ihre Durchführung durch die Bevölkerungen der internationalen Arbeitnehmerverbünden wurden in den Mitgliedsstaaten 35 gelegenerweise Maßnahmen entweder bereits beschlossen oder den Parlamenten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der im Jahre 1919 zu Washington geschlossene Entwurf eines Internationalen Vertrages über den obohistischen Arbeitsmarkt wurde im laufenden Jahre nur von einem Staat, und zwar Bulgarien, ratifiziert. Bereits früher ratifiziert haben vier andere Staaten. Die britische Regierung forderte schon im vorigen Jahre eine Änderung des Washingtoner Entwurfs, doch hat der Versammlungsrat des Internationalen Arbeitsamts seine Zustimmung dazu nicht gegeben, es werden vielmehr weitere Bemühungen unternommen, um namentlich die wirtschaftlich bedeutendsten Staaten zur Annahme der Washingtoner Vereinbarung zu veranlassen.

Die Frage der Arbeitsbeschaffung steht in engem Zusammenhang mit dem Problem der Arbeitslosigkeit, das einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände der diesjährigen Arbeitskonferenz war. Einige die Sache berührende Maßnahmen wurden schon auf dem früheren Konferenzen beschlossen, doch sind sie nicht von einschneidender Bedeutung. Um der Arbeitslosigkeit wirksam zu begegnen, gilt es, die wirtschaftlichen Nebel der Gegenwart an der Marge zu lösen, vor allem die kommerziellen Beziehungen an den Staaten miteinander auf eine gehende Grundlage zu stellen, die Gelbmarke zu stabilisieren und die Beschaffung von Rohmaterialien zu erleichtern. Die Initiative dazu liegt jedoch außerhalb des Wirkungsbereiches der Internationalen Arbeitsorganisation.

In ihrer Versammlung vom 28. Oktober beschäftigte sich die Internationale Arbeitskonferenz mit dem Aufschlussungsbericht Albert Thomas, dem Generalberichter. Nachdem die Arbeitnehmervertreter Italiens und Spaniens gegen die Sitzung ihrer Regierung protestiert hatten, die der Schießabwürfe während der Regierungseröffnung auf den, doch seine Regierung das Abkommen über den Aufschlussungstag nicht nur ratifiziert habe, forderten es auch streng an: er behaupte jedoch, daß nicht alle Staaten diesen Beleidigungen folgten. Der italienische Arbeitgeberpräsident d'Urgoglio stellte sich, doch obgleich die italienische Regierung das Abkommen noch nicht ratifiziert habe, der Aufschlussungsbericht doch dann der Initiative des Arbeitgeberverbandes folge, der überall in Italien Kraft lebt. Er protestierte aber lebhaft gegen die Positionen, die das Deutschen Gewerkschaftsbund und die sozialistischen Organisationen unermäßig mächtig werden ließen, doch das Internationale Arbeitsamt eine Unterstreichung darüber anstelle, wieviel in Italien die Befinnungen der Freizeitverträger über die Bedeutung der Arbeitnehmervertretungen verfügt sind. Es genüge nicht, daß Arbeitnehmervertreter ernannt werden, sondern das Arbeitselement müsse darüber ihre Amtswandlung wachen. Der englische Arbeitgeberpräsident Redfern bedauerte, daß die geringe Zahl der Vertreter des Arbeiters auf der Internationalen Arbeitskonferenz die Ausweitung der sozialistischen Vertreterpositionen der Regierungen und deren Gewerkschaften. Er wies auf die zunehmende Zahl der Mitglieder des Arbeitgeberverbands hin, die ihre Beiträge nicht bezahlen und ebenso fliehen, doch bisher nur zu wenig Abkommen ratifiziert wurden. Er hoffte jedoch, daß die Wohnung des Direktors Albert Thomas auf diesem Gewerkschaftsstande finde. Über die Erfolge des Internationales Arbeitsamtes in Berlin anerkerte er seine Freiabredigung, forderte aber stärkeren Schutz in Orien. Zum Aufschlussungsbericht erklärte Poulton, daß die Hoffnungen über die Auslieferungen, die man in Britischindien bei den Arbeitern vorfand erneut hohe, gesteigert werden.

Das Ergebnis der Lohnverhandlungen.

Die Unternehmer- und Arbeitgebervertreter der Schuhindustrie traten am 29. November in Frankfurt a. M. zu neuen Lehrverhandlungen zusammen. Auf Grund der in den letzten Tagen Kapital weiter fortgeschrittenen Lernerung lehnen sich die Arbeitgebervertreter bei Beginn der Verhandlungen bezogen, ihre Forderungen aus Erhöhung der derzeitigen Löhne um 60 Prozent noch weiter zu erhöhen. Die Förderung ging nun dahin, den beobachteten Zustand einzuführen, der im Monat Dezember von 40 auf 80 M. aufgrund der prozentualen Zuschläge auf die tatsächlichen Wobeineinnahmen in der ersten Dezemberhälfte um 50 Prozent, in der zweiten Monatshälfte des Dezember um weitere 30 Prozent zu erhöhen, so dass die Zuschläge, im ganzen genommen, sich dann auf 127,50 bzw. 180 Prozent belaufen sollten. Diese Forderungen der Arbeitgeberhöft wurden durch unsere Verbandsvorstehenden, Kollegen Simon, eingehend begründet. Befürchungen auf eine Preiseisierung auf Grund vornehmlicher Befreiung des Marktstandes hätten daher entfusst. Statt einer Befreiung hatten sich die Kleinhandelsbetriebe in einer Wode eine Steigerung des Lebenslohns um 100 Prozent, deshalb sei die Lohnförderung, die auf ein Mehr von 100 Prozent abgestellt sei, mehr als berechtigt. Unser Sohne leicht beschiss in einer Anzahl von Beulen läuft überall herum. Die Löhne der deutschen Arbeitnehmer werden immer steigen, so der Realteil immer mehr, ganz bedauert wird uns gesagt. Die einwandfreie endgültige Statistik hat nachzuweisen, daß die Begünstigung des deutschen Arbeiters im Vergleich zu anderen Staaten am freilichen juristischesten ist. In England dienten die Löhne wohl etwas zurück, weit mehr aber seien sie dort unter dem mittelpunkt gerungen, bei uns aber herrscht das gegenteilige Verhältnis, die Löhne schreien immer mehr hinter den Preissteigerungen zurück.

Von Unternehmertum wurde gerade nicht gesprochen, doch man hörte die Nachforderungen vor einer neuen Situation sehr und man fühlte sich deshalb zuerst wieder barbisch bestimmt. Das Ausgebot, welches nach diesen Bedingungen geschafft wurde, belief sich auf, in der ersten Dezemberhälfte die bisherige prozentuale Anlage auf insgesamt 150 Prozent, in der zweiten Dezemberhälfte aus 150 Prozent zu erhöhen, im übrigen mit den genannten Prozessziffern einen Standpunktshalt von 60 % aufzustellen bischof 10 %, nach

der Tarifstafel abholen, zu gewähren. Die Nachforderungen hofften bei einem Teil der Arbeitnehmervertretungen erregt, da man berücksichtigte, daß der Beurteilungskomitee sich nur um etwa 20 Prozent erhöhte und die Arbeitszeit nicht verlängerte, während die sozialen Kaufkörnerkomitee so früh eingereicht worden waren, daß der Kaufhausaufstand der Arbeitnehmerverbände vorbereitet werden konnte. Bei Vergleich mit anderen Beuten müßte man auch berücksichtigen, daß es Gegenteile gäbe, wo andere Berufe geringere Löhne zahlen. Man darf in den Forderungen an den bestehenden Verhandlungen in der Zahnindustrie nicht vorweggehen, da allerlei Schwierigkeiten bestanden. Es besteht in erheblichem Umfang zu Kursarbeit gejährt hatten.

Die Hand von durchdringendem Zahnmaterialien über Schuhunternehmen wurde von Arbeitnehmern erwartet, daß die vorgebrachten Leistungsberechnungen fehlerfrei angepasst werden könnten. Der letzte wichtige Streitfall sei nun ein Doppelfall. Der junge Preis für Umlaufarbeitszeit von 18,000,- soll bei Bezahlung des zweiten Umlaufdrittels wieder unverhört hinaufgestellt werden. Die Angabe will wieder mehr als das Doppelte bekräftigen, die Angabe verlangt das Abschaffung. Es steht also eine weitere nachdrückliche Preistressierung in Aussicht. Es steht also eine Wirkung auf viele andere Produkte. Das Angebot kommt bestellt, die Arbeit ist um Unternehmensbefriedigung. Die Industrie im besten Zustand befindet sich. Der regelmäßige Tarifabschluß wird allen Ausgangsbedingungen auf allen Ebenen begegnen. Es mußte aber einmal gründlich geprüft werden, ob nicht der verdeckte Konflikt dort eine besondere Belastungsschlüsse rechtfertige. Das in einzelnen Fällen jetzt Garantie, noch Neuerlebnisse vorgenommen wurden, wurde verbirten.

Die Einwände von Arbeitgeberseite, die in den folgenden Erörterungen vorgetragen wurden, gipfelten darin, die Industrie befindet sich jetzt in einer schwierigen Lage. Die Ruhthofstafel nehme die Werte nicht ab, weil der Arbeitgeber auf der einen Seite habe nichts zu tun, auf der anderen Seite, während das Leben ungeheure Anstrengungen und Kosten verursacht. Ein großer Teil des Lebens amtiert unter beschränkten Mitteln. Das trug die Industrie leichter. Man habe deshalb von vorne herein, um die Betriebsbedingungen abzurunden, ein gutes Angebot gemacht. Es drohe jedoch heute auch um die Erhaltung der neigen Betriebsmittel. Die Säule von Reinhaltung von Arbeitern fragt hoffende Kurzarbeit jetzt als unbillig zu verurteilen und sollten verbandsmäßig untersucht werden. Auf den Gedanken der Belastungsschlüsse kann man nur erwidern, daß man auf Seiten der Arbeitnehmer eine solche Verantwortung nicht voraussetzen darf. Der sozialen Zeichnung sei auch schon bei der Tarifabschließung Rechnung getragen worden.

Es mußte nun zunächst geklärt werden, was die Verhandlungen erforderlich. Die Arbeitnehmer wollten nun in der festen Stundenlohnlage auf 64,- kontinuierlich bis zum ganzen Dezember, beginnend mit dem zweiten Monatsabschluß Dezember auf 1000 bzw. 1250 Prozent. Die Stützen waren bereit, in den Julaupe auf 1200 Prozent zu verzögern, während die erste Monatsabschluß für die zweite Halbjahr auf 1000 beziehen; mit den Stundenarbeitszeiten wiederum war es ab 1. April 1000. Auch dieser Stand war nicht ausreichend, denn die Arbeitnehmer wurde vorgeworfen, daß er es in den Zeitabständen anderer Verträge nicht erwarte, nur mit Normalarbeitszeit nicht weiterhin überstehen zu können. Sie luden die Betriebsräte in der Zahnindustrie bei den auslaufenden Arbeitern ebenfalls über den Tarifabschluß hinzu.

Das neue Angebot der Arbeitgeber ließ nun auf einen Bruttoumsatz von insgesamt 1650 zum 1. Januar 1923 (in den zweiten Dezemberabschluß) hinaus. Dabei sollte es kleiner bei einem Stundenarbeitsabschluß von 61,- sein. Das würde eine Erhöhung des jetzigen Mindeststundenlohns eines 21jährigen Gesellenarbeitsvertrags auf 248 bzw. 296,- erfordern. Unter Berücksichtigung einer glatten Verhandlungslösung könnte man auf einen Vorrang der Arbeitnehmer bestehen. Dieser Mindestlohn für die ganze Saison des zweiten Monatsabschlußes auf 300,- und für die erste Monatsabschluß auf 259,- hinzuaddieren unter Erhöhung eines Stundenarbeitsabschluß von 61,-. Hierzu mußte sich die Erhöhung des präsenten Tarifabschlusses auf 1913 bzw. 1915 Prozent erforderlich.

Um weiteren wurden die Gewerbevertreter nicht persönl. Werner kam man überzeugt, in der letzten Dezemberwoche falls ein Erfordernis vorliegt, einen zu Sonderverhandlungen zusammenzutreffen. Die bis dato erzielte Vereinbarung, wie auch die wichtigsten neuen Kommandaten läßt wir hier folgen.

Ratsherr vom 30. November 1922 zum Tarifabschlußvertrag für die Schuhindustrie

1. Die bisherige, auf die jeweiligen Sohnenverdienste gewährte prozentuale Beurteilungsschlüsse von 70 Prozent wird a) für die Zeit vom 1.-15. Dezember 1922 auf 1075 % b) für die Zeit vom 16.-31. Dezember 1922 auf 1375 % erhöht.

Außerdem wird die seitherige leise Stundenlohnage von 40,- für einen männlichen Arbeiter über 21 Jahre zu

Ortsfeste I auf 64,- erhöht, und zwar für den ganzen Monat Dezember 1922, im übrigen gelassen für Alters-, Geschlechts- und Ortsfeste nach den Bestimmungen des Reichsstaatsvertrages.

2. Bei Seimacherei wird der seitherige prozentuale Zuschlag von 350 Prozent a) auf die Zeit vom 1.-15. Dezember 1922 auf 1365 % b) auf die Zeit vom 16.-31. Dezember 1922 auf 1865 % erhöht.

3. Zwischenzeitliche Bereinigungen vor dem 1. Jänner und 2. Februar werden bestellt.

Der Mindestlohn für einen männlichen Arbeiter über 21 Jahre in Ortsfeste I beträgt somit pro Stunde:

| | Im Zeitlohn | Im Allohdienst |
|---------------------------|-------------|----------------|
| vom 1.-15. Dezember 1922 | 26,- | 27,50,- |
| vom 16.-31. Dezember 1922 | 300,- | 329,- |

1. Tabelle des Stundenarbeitsabschlusses, Dezember 1922.

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 48,- | 46,- | 46,- | 46,- | 46,- |
| 15.-18 | 38,- | 38,- | 38,- | 38,- | 38,- |
| 12.-15 | 22,- | 22,- | 22,- | 22,- | 22,- |
| unter 12 | 15,- | 15,- | 15,- | 15,- | 15,- |

2. Jänner Stundenarbeitsabschluß für die längste Arbeitszeit.

3. Mindeststundenarbeitsabschluß im Zeitlohn.

(Zeitlicher Mindeststundenarbeitsabschluß plus 1075 %, plus Stundenarbeitsabschluß)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- |
| 15.-18 | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- |
| 12.-15 | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- |
| unter 12 | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- |

2. Jänner 1923 bis 15. Dezember 1922.

4. Mindeststundenarbeitsabschluß im Zeitlohn.

(Zeitlicher Mindeststundenarbeitsabschluß plus 1075 Prozent, plus Stundenarbeitsabschluß)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- |
| 15.-18 | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- |
| 12.-15 | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- |
| unter 12 | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- |

3. Mindeststundenarbeitsabschluß im Zeitlohn.

(Mindeststundenarbeitsabschluß plus 1075 %, plus Stundenarbeitsabschluß)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- |
| 15.-18 | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- |
| 12.-15 | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- |
| unter 12 | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- |

4. Jänner 1923 bis 31. Dezember 1922.

5. Mindeststundenarbeitsabschluß im Zeitlohn.

(Mindeststundenarbeitsabschluß plus 1075 %, plus Stundenarbeitsabschluß)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- |
| 15.-18 | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- |
| 12.-15 | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- |
| unter 12 | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- |

5. Mindeststundenarbeitsabschluß im Zeitlohn.

(Mindeststundenarbeitsabschluß plus 1075 %, plus Stundenarbeitsabschluß)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 64,- | 61,- | 61,- | 61,- | 61,- |
| 18.-21 | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- | 216,- |
| 15.-18 | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- | 168,- |
| 12.-15 | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- | 130,- |
| unter 12 | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- | 105,- |

6. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 100,- | 93,- | 93,- | 93,- | 93,- |
| 18.-21 | 150,- | 143,- | 143,- | 143,- | 143,- |
| 15.-18 | 120,- | 114,- | 114,- | 114,- | 114,- |
| 12.-15 | 90,- | 84,- | 84,- | 84,- | 84,- |
| unter 12 | 75,- | 70,- | 70,- | 70,- | 70,- |

6. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 100,- | 93,- | 93,- | 93,- | 93,- |
| 18.-21 | 150,- | 143,- | 143,- | 143,- | 143,- |
| 15.-18 | 120,- | 114,- | 114,- | 114,- | 114,- |
| 12.-15 | 90,- | 84,- | 84,- | 84,- | 84,- |
| unter 12 | 75,- | 70,- | 70,- | 70,- | 70,- |

7. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 100,- | 93,- | 93,- | 93,- | 93,- |
| 18.-21 | 150,- | 143,- | 143,- | 143,- | 143,- |
| 15.-18 | 120,- | 114,- | 114,- | 114,- | 114,- |
| 12.-15 | 90,- | 84,- | 84,- | 84,- | 84,- |
| unter 12 | 75,- | 70,- | 70,- | 70,- | 70,- |

8. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 100,- | 93,- | 93,- | 93,- | 93,- |
| 18.-21 | 150,- | 143,- | 143,- | 143,- | 143,- |
| 15.-18 | 120,- | 114,- | 114,- | 114,- | 114,- |
| 12.-15 | 90,- | 84,- | 84,- | 84,- | 84,- |
| unter 12 | 75,- | 70,- | 70,- | 70,- | 70,- |

9. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
|--------------|----------|-----------|------------|----------|----------|
| ab 21 Jahren | 100,- | 93,- | 93,- | 93,- | 93,- |
| 18.-21 | 150,- | 143,- | 143,- | 143,- | 143,- |
| 15.-18 | 120,- | 114,- | 114,- | 114,- | 114,- |
| 12.-15 | 90,- | 84,- | 84,- | 84,- | 84,- |
| unter 12 | 75,- | 70,- | 70,- | 70,- | 70,- |

10. Mindestarbeitswochenlohn im Mittelfeld.

(Mindestarbeitswochenlohn plus 1075 Prozent, plus 47-facher Betrag des Stundenarbeitsabschlusses)

| im Alter | Ortsf. I | Ortsf. II | Ortsf. III | Ortsf. 4 | Ortsf. 5 |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |

<tbl_r

pro Woche arbeiten, den vollen Beitrag, diejenigen aber, die unter weiter verfügbare Arbeit stehen, also zwei Wochen einen Beitrag ihrer Beitragsklasse zahlen. Für die Rentenabrechnung in jedem Monat wird ein besonderes Rentenabrechnungsformular eingesetzt. Bezuglich der Aufnahmegerübe bleibt es bei den staatlichen Behörden.

Den nächsten Punkt der Bezeichnung bildete die Frage der Beiträge und Beiträge der Arbeitnehmer. Die Anstellten des Haushaltswesens u. d. haben seit Jahren sich sehr in einer Krankenfalle verschoben und die vollen Beiträge selbst bezahlt. In einigen Bezirken sind nun mehrere Angestellte bei der gesetzlichen Versicherung verhinderungsfähig geworden und erheben Ansprüche auf Leistung der Beiträge durch den Verband, da ein diesbezüglicher Verbandsabgabebuch vorliege. Es wird beschlossen, daß der Mittelpunkt in der Krankenversicherung vom Verband, d. h. im Rahmen der Hauptstelle oder der Zentralstelle in Betracht kommt, je zweigeteilt ist.

Besaglich der in der Tagessordnung enthaltenen Auskunftsfrage hatte der Beirat darüber zu befinden, ob ein Mitglied, welches im Metallarbeiterverband ausgeschlossen wurde, in unserem Verband Aufnahme finden kann. Es handelt sich um einen Kollegen, der als Staatsmeisterschaftler in einer Schuhfabrik arbeitet, für den also überwiegend der Metallarbeiterverband ungünstig ist. Nach den Rechtsgrundlagen des A. D. G. G. entscheidet jeder Verband selbst, ob er seinem Unternehmen einen zweiten Verband nicht zuläßt. Der Verbandsausschuss ist der Aufsichtsrat, der zweite Präsident hat nichts gegen haben. Gegen welche Stimmen wird beschlossen, daß der Befredigende nicht als Mitglied gelten kann, es sei denn, daß er die Zustimmung des Metallarbeiterverbandes bebringen will? Die Aufnahmegerübe und die geleisteten Beiträge sind zurückzuhaben.

Zum zweiten Punkt der Tagessordnung möchte der Verbandsvorstande Kollegen Simon die einleitenden Ausführungen. Wir haben bisher gegen die Mitglieder, gleichviel welche politische Partei sie sind, eine hohe Meinung gehabt. Es sind aber Dinge zu berücksichtigen, die die Arbeitsmarktpolitik ausgeschlossen. Auch eingeladenen kommunistischen Mitgliedern muss etwas gesagt werden, was sie der gewerkschaftlichen Disziplin schuldig sind. Die Bemerkung: „Zwei wollen wir einmal seien, was der Verband macht“ von einem Nürnberg Polizisten, der lag auf den kommunistischen Betriebsleiterschaften wachten ließ, ist bestechend. Wir haben die bislang angeleitet, gegen Teilnehmer an irgend einem kommunistischen Kongress Abwesenheit zu erregen. Da diese wäre, ob es verbandsabhängig wille, wenn Polizisten, von freiem Gewissen, gegen die Arbeitnehmer ausschließen. Auch eingeladenen kommunistischen Mitgliedern muss etwas gesagt werden, was sie der gewerkschaftlichen Disziplin schuldig sind.

Die Bemerkung: „Zwei wollen wir einmal seien, was der Verband macht“ von einem Nürnberg Polizisten, der lag auf den kommunistischen Betriebsleiterschaften wachten ließ, ist bestechend. Wir haben die bislang angeleitet, gegen Teilnehmer an irgend einem kommunistischen Kongress Abwesenheit zu erregen. Da diese wäre, ob es verbandsabhängig wille, wenn Polizisten, von freiem Gewissen, gegen die Arbeitnehmer ausschließen. Auch eingeladenen kommunistischen Mitgliedern muss etwas gesagt werden, was sie der gewerkschaftlichen Disziplin schuldig sind.

Unter „Beirat“ und „Verbandsausschuss“ ist der Aufsichtsrat versteckt.

